Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 18.04.2013

Zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Beiträgen nach den §§ 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 18.12.2015

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 10.04.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW S.474) und der §§ 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung (einschließlich der Erneuerung), Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Dorsten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 - 2. die Freilegung der Flächen,
 - 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) kombinierten Rad-/Gehwegen,
 - e) Parkflächen
 - f) Mischflächen

einschließlich notwendiger Erhöhungen und Absenkungen,

- g) Beleuchtungseinrichtungen,
- h) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
- i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) unselbstständige Grünanlagen
- (2) Nicht beitragsfähig sind der Aufwand für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) und der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen. Die Fahrbahnen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Aufwand kann für Abschnitte einer Anlage gesondert ermittelt werden, wenn die Abschnitte selbständig benutzt werden können.

§ 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so ermittelt, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Der Aufwand ist bis zu den in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten der Anlagen beitragsfähig. Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8,00 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Anlagen. Die anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Flächen der Anlagen durch deren Längsachse geteilt werden. Soweit bei Wirtschaftswegen Halte- und Ausweichbuchten angelegt und bestehende Bankette und Seitengräben reguliert werden müssen, sind diese Kosten beitragsfähig. Überschreiten die Anlagen die anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten der Anlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten werden wie folgt festgesetzt:

		ana Duaitan	A
bei (Straßenart)	anrechenba in Kern-, Gewerbe- und Industriegebie- ten sowie in Son- dergebieten nach § 11 BauNVO	in sonstigen Baugebieten, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	80 v.H.
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	nicht vorgesehen	80 v.H.
e) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-	-	80 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
e) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.

bei (Straßenart)	anrechenba in Kern-, Gewerbe- und Industriegebie- ten sowie in Son- dergebieten nach § 11 BauNVO	in sonstigen Baugebieten, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen
f) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-	-	40 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v.H.
c) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	75 v.H.
e) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	12,00 m	9,00 m	80 v.H.
6. Fußwege/Wohnwege im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	5,00 m	5,50 m	80 v.H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs.4 a StVO einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,00 m	12,00 m	80 v.H.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich	Anteil der Beitrags- pflichtigen
8. Wirtschaftswege		
8.1 überwiegende land-/ forstwirtschaftliche Nutzung	5,00 m	60 v. H.
8.2 überwiegend andere Nutzung	5,00 m	30 v. H.

Fehlen bei einer Straße nach den Ziffern 1 bis 4 ein oder beide Parkstreifen, so erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf dieser Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

a) Anliegerstraßen

Straßen, die nahezu ausschließlich der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und daneben auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land - und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftsstraßen

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) Fußgängergeschäftsstraßen

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgänger- verkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

f) Fußwege/Wohnwege

Wege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgänger- und Radfahrverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit dem Kraftfahrzeug zulässig ist, soweit sie nicht Anlagen nach Buchstabe a) bis e) oder g) bis h) sind,

g) Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass der

Verkehrsraum von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO gleichberechtigt genutzt werden kann,

h) Wirtschaftswege

- 1. Wege, die überwiegend dem land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr dienen.
- 2. Wege, die für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen sind aber zumindest gleichwertig auch von anderen genutzt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Anlage, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Abschnitte gesondert abzurechnen.
- (6) Grenzt eine Anlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete, so ist die jeweils größere Breite maßgebend.
- (7) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 Nr. 1 bis 8 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Ergänzungssatzung etwas anderes.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen wird auf die Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40,00 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40,00 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken an Wirtschaftswegen die gesamte Grundstücksfläche.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die gem. Abs. 2 bis 4 ermittelte Fläche mit dem folgenden Nutzungsfaktor vervielfacht:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich bzw. industriell nutzbaren

	Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	100 v.H.
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
d)	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.

e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 170 v.H.

f) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 180 v.H.

 g) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten)

h) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze oder Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung (z.B. Transformatorenstationen, Gasregler oder Pumpstationen) zulässig sind

100 v.H.

 i) bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich bzw. industriell genutzt werden können

40 v.H.

i) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken

50 v.H.

- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufoder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschossen.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 50 Prozentpunkte erhöht
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten gem. § 11 BauNVO;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten zulässig oder vorhanden ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) berechneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden), wenn die Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. Fahrbahnen,
- 2. Radwege,
- 3. Gehwege,
- 4. kombinierte Rad-/Gehwege,
- 5. Parkflächen,
- 6. Beleuchtungseinrichtungen,
- 7. Entwässerungseinrichtungen,
- 8. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 6 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 23.12.1995 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Beiträgen nach den §§ 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 27.06.1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Beiträgen nach den §§ 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 18.04.2013

Gez. Lütkenhorst Bürgermeister